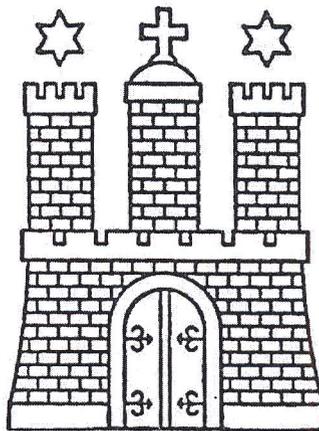


Dr. BERNHARD v. SCHWEINITZ
Dr. DETLEF THOMSEN
Dr. JÜRGEN BREDTHAUER
Dr. ANDRE VOLLBRECHT

NOTARE

Gänsemarkt 50 · 20354 Hamburg
Postfach 301280 · 20305 Hamburg
Telefon: (040) 3 5553-0
Telefax: (040) 35 5533 00

Urkundenrolle Nr. 3415/1996
pe



BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Verhandelt in dieser Freien und Hansestadt Hamburg

am 27. (siebenundzwanzigsten) Juni 1996 (neunzehnhundertsechundneunzig)

Vor mir,

dem Hamburgischen Notar

Dr. Detlef Thomsen

erschienen

erschieden heute in meinen Amtsräumen, Gänsemarkt 50:

1. Herr Dr. Rüdiger Siechau,
technischer Geschäftsführer,
Dienstszitz: Bullerdeich 19, 20537 Hamburg,
ausgewiesen durch Bundespersonalalausweis Nr. 1411446821,

2. Herr Peter Diercks,
Bereichsleiter Sammlung und Reinigung,
Dienstszitz: Bullerdeich 19, 20537 Hamburg,
ausgewiesen durch Bundespersonalalausweis Nr. 1350357071,

zu 1. und 2. handelnd für die Stadtreinigung Hamburg,
Hamburg, gemäß Bevollmächtigung durch die Geschäftsführung
der Stadtreinigung Hamburg i.V.m. der Bestätigung der
Umweltbehörde Hamburg vom 11.06.1996,
nachstehend "SRH" genannt.

Die vorgenannten Dokumente lagen bei Beurkundung im Original
vor und sind dieser Urkunde jeweils in Abschrift, die
hiermit beglaubigt werden, beigefügt.

3. Herr Peter Eichstädt,
Erster Kreisrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Dienstszitz: Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg,
ausgewiesen durch Bundespersonalalausweis Nr. 1046037223,

handelnd für den Kreis Herzogtum Lauenburg,
nachstehend auch "Käuferin" genannt, und zwar aufgrund
Vollmacht vom 24.6.1996, die bei Beurkundung in Urschrift
vorgelegen hat und diesem Protokoll in Abschrift, die
hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist.

4. Herr Klaus Plöger,
Erster Kreisrat des Kreises Stormarn,
Dienstszitz: Mommsenstraße, 23840 Bad Oldesloe,
ausgewiesen durch Bundespersonalalausweis Nr. 1244080829,

zu 4. handelnd für den Kreis Stormarn,
nachstehend auch "Käuferin" genannt, und zwar aufgrund
Vollmacht vom 26.6.1996, die bei Beurkundung in Urschrift
vorgelegen hat und diesem Protokoll in Abschrift, die
hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist.

5. Herr Jochen Rinne,
Direktor,
Dienstszitz: Bergmannsglückstr. 41 - 43, 45896 Gelsenkirchen,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr. 5382222385,
6. Herr Dr. Norbert Schellen,
Abteilungsleiter,
Dienstszitz: Bergmannsglückstr. 41 - 43, 45896 Gelsenkirchen,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr. 5068710250,

zu 5. und 6. handelnd als Gesamtprokuristen für die VEBA Kraftwerke Ruhr Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen-Buer, nachstehend "VKR" und "Verkäuferin" genannt.

Gleichzeitig bescheinige ich, der Notar, gemäß § 21 BNotO aufgrund heutiger Einsicht in einen beglaubigten Handelsregisterauszug des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer - HRB 201 - vom 25.4.1996, daß die Herren Jochen Rinne und Dr. Norbert Schellen als Gesamtprokuristen zur gemeinschaftlichen Vertretung der Firma VEBA Kraftwerke Ruhr Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen-Buer, befugt sind.

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll:

Zusammenarbeitsvertrag
nebst Angebot auf Abschluß eines
Geschäftsanteilsübertragungsvertrages

I.

Vorbemerkung

Im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist unter HRB 16034 die Müllverbrennungsanlage Stapelfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachstehend "Gesellschaft" genannt) eingetragen. Das Stammkapital beträgt 50.000,00 DM. Alleiniger Gesellschafter wird VKR.

Die Tätigkeit der Gesellschaft besteht vor allem im Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage am Standort Stapelfeld. Die in dieser Anlage behandelten Abfälle werden von SRH und den Abfallwirtschaftsgesellschaften der beiden vorgenannten Kreise angeliefert. Im Interesse der Entsorgungssicherheit für Hamburg und die beiden Kreise und eines umweltgerechten Anlagenbetriebes sind die Parteien übereingekommen, eng zusammenzuarbeiten.

31.4438

Hierzu haben die Parteien vereinbart, daß VKR SRH und den beiden Kreisen anbieten wird, ihnen zum 01.01.2017 25,2 % (SRH) bzw. je 11,8 % (Kreise) der Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu übertragen. Bis zum 31.12.2016 sollen SRH und die Kreise dabei so gestellt werden, als ob sie Gesellschafter ohne Ergebnisbeteiligung wären.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

II.

Zusammenarbeitsvereinbarung

§ 1
Aufsichtsrat

VKR wird SRH und den beiden Kreisen in der Gesellschaft in allen wesentlichen Angelegenheiten Mitwirkungsrechte sichern. Dazu wird VKR den Gesellschaftsvertrag nach Erwerb aller Geschäftsanteile, wie aus der Anlage ersichtlich, ändern. Danach ist künftig der Aufsichtsrat das zentrale Organ der Gesellschaft. In ihm sind sowohl SRH als auch die beiden Kreise mit Sitz und Stimme angemessen vertreten.

§ 2
Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterversammlung

VKR verpflichtet sich, den Gesellschaftsvertrag, nachdem er gemäß Anlage neu gefaßt ist, nicht mehr ohne schriftliche Zustimmung von SRH und der beiden Kreise zu ändern. Gleiches gilt für den Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen.

Ferner wird VKR SRH und den beiden Kreisen bis zum 31.12.2016 Gelegenheit geben, an allen Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. SRH und die Kreise werden zu diesen Versammlungen nach den für die Einladung von Gesellschaftern geltenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages eingeladen.

§ 3
Erweiterung der Anlage

VKR verpflichtet sich, eine Erweiterung der thermischen Abfallbehandlungsanlage nur mit Zustimmung der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg zu realisieren. Diese Verpflichtung wird durch je eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts abgesichert:

"Die Müllverbrennungsanlage Stapelfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung (-nachstehend 'Grundstückseigentümer' genannt-) ist Eigentümer der in den Grundbüchern von Stapelfeld Blätter 274 und 548 eingetragenen Grundstücke

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Stapelfeld	2	2/4
Stapelfeld	1	42/2
Stapelfeld	1	44/2 .

Der jeweilige Grundstückseigentümer verpflichtet sich gegenüber dem Kreis Stormarn/dem Kreis Herzogtum Lauenburg, ohne deren Zustimmung auf den o.g. Grundstücken eine weitere Verbrennungslinie nicht zu realisieren, insbesondere nicht die am 10.05.1993 beantragte Erweiterung.

!
F.
Paulsg.

Unberührt davon bleibt das Recht des Grundstückseigentümers, Änderungen an der vorhandenen Abfallbehandlungsanlage vorzunehmen, insbesondere soweit dies aufgrund behördlicher Forderungen oder unmittelbar anwendbarer Gesetze erforderlich wird, oder um den Durchsatz der vorhandenen Abfallbehandlungsanlage durch technische Optimierung zu erhöhen."

Unberührt hiervon bleibt das Recht der VKR, den Durchsatz der bestehenden Anlage durch technische Optimierung zu erhöhen.

§ 4

Beschränkung der Anteilsübertragung/Weitergabeverpflichtung

VKR verpflichtet sich, bis zum 31.12.2016 ihre Geschäftsanteile nur mit Zustimmung der SRH und der Kreise ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Anteilsübertragungen an SRH und/oder die Kreise bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter, wenn sie das Beteiligungsverhältnis von SRH und der beiden Kreise als Gesellschafter bzw. "Als-ob-Gesellschafter", wie es sich aus diesem Vertrag ergibt, verändern. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der neue Gesellschafter bzw. Mitgesellschafter von vergleichbarer Bonität wie VKR ist und die gleiche Gewähr dafür bietet, daß die Rechte von SRH und der Kreise aus der vorliegenden Vereinbarung, insbesondere auch bezüglich der Entsorgungssicherheit, gewahrt bleiben und der neue Gesellschafter bzw. Mitgesellschafter in die Rechte und Pflichten der VKR aus diesem Vertrag ausdrücklich durch notariell beurkundete Erklärung eintritt.

§ 5

Rechtsfolgen bei Vertragsverletzung

Verstößt VKR gegen ihre Verpflichtungen aus II. §§ 1, 2 Abs. 1 oder § 4, so sind SRH und die beiden Kreise berechtigt, die Option gemäß III. gemeinsam oder unabhängig voneinander mit der Maßgabe auszuüben, daß die Übertragung der Geschäftsanteile in Abweichung von IV. § 16 Nr. 4 mit sofortiger Wirkung erfolgt. Diese Option kann innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem der Berechtigte von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die ihn hierzu berechtigen. Voraussetzung für die Ausübung der Option ist, daß der Berechtigte VKR zuvor schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung aufgefordert hat, den Verstoß rückgängig zu machen, und VKR diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entsprochen hat.

III.

Optionsvereinbarung und Verpfändung

§ 6

Angebot

VKR bietet hiermit SRH an, ihr einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.600,00 DM, und den beiden Kreisen an, ihnen je einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 5.900,00 DM zu den unter IV. genannten Bedingungen zu übertragen.

§ 7

Bindung an das Angebot

Die Angebote können bis zum 31.12.2016 angenommen werden. Während der Annahmefrist ist VKR an die Angebote gebunden. Die Angebote können unabhängig voneinander angenommen werden. Mit dem Zugang der notariell beurkundeten Annahmeerklärung bei VKR kommt der Vertrag gemäß IV. in schuldrechtlicher wie dinglicher Hinsicht zustande mit der Konsequenz, daß der jeweils annehmende Vertragspartner den auf ihn jeweils entfallenden Geschäftsanteil zu Eigentum erwirbt, ohne daß es - vorbehaltlich IV. § 20 - irgendeiner weiteren Erklärung bedarf.

§ 8

Erlöschen des Angebots

Die Angebote erlöschen den beiden Kreisen gegenüber jeweils, wenn und soweit sie ihr Rücktrittsrecht gemäß § 1.5 des jeweiligen Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrages vom heutigen Tage (Urkundenrolle Nrn. 3413 und 3414/1996 des beurkundenden Notars) ausüben. Im übrigen erlöschen sie am 31.12.2016.

§ 9

Schutz während des Schwebeszustandes

VKR verpflichtet sich, während der Bindungsfrist alles zu unterlassen, was die Rechtsposition von SRH oder der beiden Kreise beeinträchtigen könnte.

§ 10

Verpfändung

VKR vereinigt hiermit mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem die in II § 1 genannte Satzungsänderung wirksam wird, die von ihr erworbenen Geschäftsanteile im Nennbetrag von 16.000,00 DM, 24.000,00 DM, 4.000,00 DM, 1.000,00 DM und 5.000,00 DM zu einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 50.000,00 DM.

VKR teilt hiermit mit Wirkung der vorgenannten Anteilsvereinigung ihren Geschäftsanteil in der Weise, daß ein neuer Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.600,00 DM, ein neuer Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.600,00 DM und zwei neue Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 5.900,00 DM entstehen.

Hiermit verpfändet VKR mit Wirkung der vorgenannten Teilung des Geschäftsanteils ihren Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.600,00 DM an SRH und je einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 5.900,00 DM an die beiden Kreise. Die Verpfändung erstreckt sich nicht auf die Gewinnansprüche.

§ 11

Sicherungsabrede

Die Verpfändung dient der Sicherung der Ansprüche der SRH und der beiden Kreise gemäß II. § 5, III. und IV. Durch die Bestellung der Pfandrechte soll insbesondere sichergestellt werden, daß die jeweiligen Pfandgläubiger das ihnen gemäß II. § 5, III. und IV. jeweils eingeräumte Optionsrecht auch gegenüber einem etwaigen Erwerber der Gesellschaftsanteile in jedem Fall wirksam ausüben können sowie im Fall der Insolvenz des Pfandrechtsbestellers.

§ 12

Mitgliedschaftsrechte

Alle mit den verpfändeten Geschäftsanteilen verbundenen Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, verbleiben bis zur wirksamen Annahme des jeweiligen Angebots bei VKR.

§ 13
Erlöschen des Pfandrechts

Das jeweilige Pfandrecht erlischt, sobald die jeweilige Angebotsfrist gemäß III. § 7 S. 1 fruchtlos abgelaufen oder das jeweilige Angebot gemäß III. § 8 erloschen ist oder das jeweilige Angebot angenommen wurde.

§ 14
Einwilligungen

Die Gesellschafterversammlung hat der Teilung und den Verpfändungen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung mit Beschluß vom heutigen Tage (Anlage 1) und die Gesellschaft hat mit Schreiben vom 27.6.1996 (Anlage 2) zugestimmt. Sonstige Beschränkungen der Teilung und der Verpfändung durch die Satzung bestehen nicht.

§ 15
Anzeige an die Gesellschaft

Der Notar wird gebeten, die Verpfändung der Geschäftsanteile bei der Gesellschaft anzuzeigen.

IV.

Vertragsbedingungen

§ 16
Abtretung

1. Die Verkäuferin tritt ihren Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.600,00 DM an SRH ab. SRH nimmt die Abtretung an.
2. Die Verkäuferin tritt ihren Geschäftsanteil im Nennbetrag vom 5.900,00 DM an den Kreis Herzogtum Lauenburg ab. Der Kreis Herzogtum Lauenburg nimmt die Abtretung an.
3. Die Verkäuferin tritt ihren Geschäftsanteil im Nennbetrag vom 5.900,00 DM an den Kreis Stormarn ab. Der Kreis Stormarn nimmt die Abtretung an.
4. Die Übertragung erfolgt mit schuldrechtlicher und dinglicher Wirkung vom 31.12.2016/01.01.2017 an.
5. Die in diesem § 16 geregelten Abtretungen bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages in der künftigen Fassung keinerlei Zustimmung.

§ 17
Gegenleistung

Die Übertragung erfolgt unentgeltlich mit Rücksicht auf die im jeweiligen Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom heutigen Tage getroffene Vereinbarung.

§ 18
Gewährleistung

1. Die Verkäuferin gewährleistet der Käuferin, daß die folgenden Aussagen zum Zeitpunkt des Übergangs der Geschäftsanteile richtig und zutreffend sind:
 - 1.1 Die Gesellschaft ist eine ordnungsgemäß errichtete und wirksam bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
 - 1.2 Die Verkäuferin ist die rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der verkauften Geschäftsanteile. Diese Geschäftsanteile sind frei von jeglichen Belastungen oder sonstigen Rechten Dritter. Die Verkäuferin hat das Recht, über die veräußerten Geschäftsanteile nach Maßgabe dieses Vertrages frei zu verfügen.
 - 1.3 Die veräußerten Geschäftsanteile sind voll eingezahlt. Rückzahlungen von Stammeinlagen an die Verkäuferin sind nicht - auch nicht verdeckt - vorgenommen worden.
2. Weitere Gewährleistungen übernimmt die Verkäuferin nicht. Mit Rücksicht darauf, daß die Käuferin sich vor Abschluß dieses Vertrages umfassend über die Gesellschaft, deren Geschäftsbetrieb sowie deren rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse informiert hat, leistet die Verkäuferin insbesondere keinerlei Gewähr im Hinblick auf den Geschäftsbetrieb sowie die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft. Ebenso wenig leistet die Verkäuferin irgendeine Gewähr dafür, daß der Betrieb der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld und der damit verbundene Müllentsorgungsbetrieb im Einklang mit sämtlichen dazu erforderlichen Genehmigungen erfolgen.
3. Die Verkäuferin erklärt, daß sie die Geschäftsführung der Gesellschaft ermächtigt hat, die Käuferin umfassend und richtig über alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft, insbesondere deren Lage und Rentabilität, sowie über die technischen, rechtlichen und alle sonstigen für die Ermittlung des Kaufpreises bedeut-

samen Verhältnisse zu informieren; die Verkäuferin erklärt ferner, daß sie selbst keine ihr bekannten Tatsachen verschwiegen hat, die sich auf den Betrieb der Anlage der Gesellschaft negativ auswirken könnten. Dazu gehören auch Bodenverunreinigungen (Altlasten).

§ 19

Abwicklung von Ansprüchen

1. Ist eine der von der Verkäuferin in dem vorstehenden § 18.1. gegebenen Gewährleistungen unrichtig, oder ist eine der von der Verkäuferin in dem vorstehenden § 18.3. abgegebenen Erklärungen unrichtig, so ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die der jeweiligen Gewährleistung zugrunde liegende Aussage bzw. die jeweilige Erklärung zutreffend wäre (Naturalrestitution), oder der Käuferin für den erlittenen Vermögensnachteil Schadensersatz in Geld zu leisten.
2. Ein etwa von der Verkäuferin nach Maßgabe dieses Vertrages zu leistender Schadensersatz wird der Höhe nach gegenüber SRH auf 25.200.000,00 DM und den Kreisen gegenüber auf je 11.800.000,00 DM beschränkt.
3. Weitergehende Ansprüche der Käuferin sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für das Recht zur Wandlung und/oder das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten.
4. Sämtliche Gewährleistungsansprüche der Käuferin aus diesem Vertrag verjähren am 30.06.2018.

§ 20

Zusammenschlußkontrolle

1. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, daß das Bundeskartellamt die Mitteilung gem. § 24 a Abs. 4 GWB gemacht hat oder das Zusammenschlußvorhaben gem. § 24 a Abs. 2 GWB nicht mehr untersagt werden kann.
2. Zeigt sich, daß das Zusammenschlußvorhaben untersagt zu werden droht, so haben die Vertragsparteien unverzüglich miteinander Verbindung aufzunehmen, um die dem Zusammenschluß entgegenstehenden Umstände nach Möglichkeit zu beseitigen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 21

Kosten

Die Kosten für die Beurkundung dieses Vertrages und etwaiger mit seinem Abschluß verbundenen Steuern trägt VKR. Sollten bei der Durchführung des Vertrages weitere Kosten oder Steuern entstehen, werden die Parteien eine Einigung herbeiführen.

§ 22

Laufzeit

Diese Vereinbarung wird zugleich mit den Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsverträgen vom heutigen Tage (UR.-Nrn. 3412, 3413 und 3414/1996 des beurkundenden Notars) wirksam.

Für den Fall, daß SRH oder einer der Kreise die Option nicht ausübt, die am 18.06.1996 mit SRH bzw. den jeweiligen Abfallwirtschaftsgesellschaften der Kreise geschlossenen Entsorgungsverträge aber fortbestehen, gelten die Vereinbarungen zu II. im Verhältnis zwischen der jeweils betroffenen Vertragspartei und VKR bis zum Ende des Entsorgungsvertrages fort, mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung gemäß II § 2 Abs. 1 im Hinblick auf Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur insoweit besteht, als hierdurch die Interessen der anderen Partei an der ordnungsgemäßen weiteren Abwicklung des Entsorgungsvertrages berührt werden.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes endet diese Vereinbarung am 31.12.2016.

§ 23

Schlußbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen, soweit nicht strengere gesetzliche Formvorschriften bestehen, der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

3. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vom Notar nebst den Anlagen vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

gez. Dr. Siechau
gez. Diercks
gez. P. Eichstädt
gez. Klaus Plöger
gez. ppa. Rinne
gez. ppa. Dr. Schellen

(Siegel)

gez. Dr. Thomsen
Notar